

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/7752, 18/7918 Nr. 2 –

Vierte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

A. Problem

Am 24. Juni 2015 ist die delegierte Richtlinie 2015/863/EU der Europäischen Kommission zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) in Kraft getreten. In Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU sind die Stoffe aufgeführt, die Beschränkungen hinsichtlich ihrer Verwendung in Elektro- und Elektronikgeräten unterliegen. Die neue delegierte Richtlinie 2015/863/EU erweitert den Katalog der bestehenden Beschränkungen um vier weitere Stoffe und sieht gerätekategorie-spezifische Übergangszeiträume zu deren Umsetzung vor. Die delegierte Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die delegierte Richtlinie wird durch eine Änderung der §§ 3 und 15 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) umgesetzt.

Einvernehmliche Zustimmung.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 18/7752 zuzustimmen.

Berlin, den 13. April 2016

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Dr. Thomas Gebhart
Berichtersteller

Michael Thews
Berichtersteller

Birgit Menz
Berichterstellerin

Peter Meiwald
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. Thomas Gebhart, Michael Thews, Birgit Menz und Peter Meiwald

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/7752** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/7918 Nr. 2) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Anhang II der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU führt die Stoffe auf, die Beschränkungen unterliegen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU prüft die Europäische Kommission regelmäßig, ob die Liste der Stoffe in Anhang II, die Beschränkungen unterliegen, geändert werden muss. Insbesondere sollen Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt abgewendet werden.

Die neue delegierte Richtlinie 2015/863/EU erweitert die im Anhang II aufgeführten Stoffe um vier weitere (DEHP, BBP, DBP und DIBP) auf nunmehr insgesamt zehn Stoffe. Diese neu aufzunehmenden Stoffe zählen zu den Phthalaten (Weichmacher) und sind als besonders besorgniserregende Stoffe eingestuft. Sie können, wenn sie in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden, negative Auswirkungen auf das Recycling haben. Zudem können sie sich im Rahmen der Abfallbewirtschaftung negativ auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken.

Weiterhin werden gerätekategorie-spezifische Übergangsfristen zur Umsetzung der neuen Stoffbeschränkungen festgelegt.

Die zuvor genannten Regelungen werden durch Änderungen in den §§ 3 und 15 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) in nationales Recht überführt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 95. Sitzung am 13. April 2016 einstimmig empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/7752 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 74. Sitzung am 13. April 2016 einstimmig empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/7752 zuzustimmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu der Verordnung folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 43. Sitzung am 16. März 2016 mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (Drucksache 18/7752) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die ElektroStoffV dient der nachhaltigen Entwicklung, da durch diese dauerhaft die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt wird. Hierdurch werden mögliche Risiken und Gefahren bei der Bewirtschaftung der späteren Abfälle aus diesen Geräten reduziert, sodass die Verordnung einen Beitrag zu

einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sowie gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen leistet. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund einer Verkürzung der Lebenszyklen vieler Elektro- und Elektronikgeräte sowie einer grundsätzlichen Zunahme dieser Geräte in allen Lebensbereichen von Bedeutung. Die Änderungsverordnung hat im Wesentlichen Auswirkungen auf die Managementregeln 1, 4 und 5 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“ aus dem Jahr 2012): Durch die getroffenen Regelungen zu den zusätzlichen Stoffbeschränkungen wird dafür Sorge getragen, dass zukünftig noch mehr schädliche Stoffe aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden. Durch diese Ausschleusung werden entsprechend der Managementregel 1 somit absehbare Belastungen für kommende Generationen bereits bei der Konzeption und Produktion der Elektro- und Elektronikgeräte reduziert. Entsprechend der Managementregel 4 wird durch die Beschränkung der Verwendung der gefährlichen Stoffe verhindert, dass diese während der Nutzungs- und Entsorgungsphase aus Elektro- und Elektronikgeräten freigesetzt werden. Insofern werden hierdurch Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden. Durch die Gewährung von gerätekategorie-spezifischen Übergangsfristen zur Eröffnung eines angemessenen Übergangszeitraumes zur Umsetzung der neuen Stoffbeschränkungen wird zudem entsprechend der Managementregel 5 die Berücksichtigung und Integration der unterschiedlichen Politikfelder sichergestellt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln:

Managementregel (1) Grundregel – Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen

Managementregel (4) Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden

Managementregel (5) Technische Entwicklungen ökologisch und sozial verträglich gestalten

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/7752 in seiner 80. Sitzung am 13. April 2016 abschließend behandelt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, es gehe um die Umsetzung europäischer Vorgaben mit dem Ziel, die Schadstoffgehalte von Elektro- und Elektronikgeräten zu reduzieren, um Risiken und Gefahren für Mensch und Umwelt zu verringern. Dazu würden in der vorliegenden Verordnung die Höchstkonzentrationen für vier Weichmacher festgelegt, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben könnten und nur schwer zu recyceln seien. Die Gerätehersteller müssten gewährleisten, dass in Verkehr gebrachte Produkte die Höchstgrenzen einhielten. Wichtig sei in diesen Zusammenhang, dass es Übergangsfristen zur Umstellung der Prozesse bei den Herstellern gebe und dass die Beschränkung auch für importierte Waren gelte, sodass ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen vermieden würden. Man strebe eine nachhaltige Wirtschaftsweise an, bei der aus Abfällen Rohstoffe gewonnen und die Stoffkreisläufe so geschlossen würden. Ein Beitrag dazu sei die Beschränkung bestimmter Stoffe, die möglichst aus dem Stoffkreislauf herauszuhalten seien, wenn sie Gefahren für Mensch und Umwelt verursachen könnten.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, man wolle das Recycling fördern und die Stoffkreisläufe schließen. Allerdings stoße man beim Recycling auch an Grenzen, weil bestimmte Stoffe immer wieder in den Kreislauf eingeschleust würden und sich so in den Produkten wiederfänden. Daher sei es wichtig, bestimmte Stoffe von Anfang an auszuschließen, wenn deren Gefährdungspotential bekannt sei oder sie sich schlecht recyceln ließen. Das Gefährdungspotential sei bei den Weichmachern bekannt, wobei diese in Westeuropa ohnehin nur noch in Ausnahmefällen Verwendung fänden. Es sei zu begrüßen, dass diese Stoffe nun endgültig aus dem Kreislauf entfernt würden und damit das Recycling weiterhin gefördert werden könne.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte das Verwendungsverbot der vier Weichmacher. Sie bat um Mitteilung, inwiefern die Bundesregierung Anreize für Innovationen schaffe, um weitere Alternativen für Stoffe, die bisher

noch in den Anhängen 3 und 4 stünden, zu entwickeln. Außerdem fragte sie, ob es schon jetzt Alternativstoffe gebe, die jedoch in der vorliegenden Verordnung noch keine Berücksichtigung gefunden hätten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass es mit dieser Verordnung gelungen sei, eine EU-Verordnung vor Fristablauf in nationales Recht umzusetzen. Es sei gut, dass in der Verordnung auch auf die endokrinen Faktoren aufmerksam gemacht werde, was in vielen Debatten keine Berücksichtigung finde. Dieses Thema werde den Ausschuss in Zukunft noch öfter beschäftigen, sodass der Ansatz bei den Weichmachern ein Schritt in die richtige Richtung sei, auch wenn es noch viel zu tun gebe.

Das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** antwortete bezüglich der Fragen der Fraktion DIE LINKE., dass es bereits diverse Alternativstoffe gebe. Die unterschiedlichen Übergangsfristen hätten ihren Grund in der Länge der Innovationszyklen. In Anhang 3 und 4 seien die Ausnahmen für eine maximale Dauer von sieben Jahren aufgeführt, die auch einer regelmäßigen Überprüfung unterlägen. Es würden Studien erstellt und alle Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, angehört. In diesem Prozess werde entschieden, ob die Substitute beibehalten werden könnten.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/7752 zuzustimmen.

Berlin, den 13. April 2016

Dr. Thomas Gebhart
Berichtersteller

Michael Thews
Berichtersteller

Birgit Menz
Berichterstellerin

Peter Meiwald
Berichtersteller

